

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ca3367aa-9614-3da2-9c49-4573fa05e23a>

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)
Amtliche Abkürzung	NVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

Anlage 2 NVStättVO - Anlage 2

(zu [§ 45 Abs. 1](#))

GASTSPIELPRÜFBUCH

nach [§ 45 NVStättVO](#)

Gastspielveranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Veranstalterin oder Veranstalter:

Straße und Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefonnummer:

Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

Das Gastspielprüfbuch gilt bis zum

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch und einer nichtöffentlichen technischen Probe

Gastspielveranstaltung:

am in (Adresse)

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung in dem sich aus den Anhängen ergebenden Umfang erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde.

Vorname und Name der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder einer Vertreterin oder eines Vertreters der Veranstalterin oder des Veranstalters:

.....

(Anschrift, falls diese nicht mit der der Veranstalterin oder des Veranstalters übereinstimmt.)

Straße und Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

Dieses Gastspielprüfbuch hat Seiten und folgende Anhänge:

..... Seiten statische Berechnungen ([Anhang 1](#))

..... Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien ([Anhang 2](#))

..... Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen ([Anhang 3](#))

..... Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte ([Anhang 4](#))

..... Seiten Sonstige Angaben z.B. über Prüfzeugnisse, Baumuster ([Anhang 5](#))

..... Seiten

..... Seiten

..... Seiten

Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter nach [§ 38 Abs. 2](#) und [5 Satz 2 NVStättVO](#) für die geplanten Gastspiele ist

.....

(Vorname und Name)

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung nach [§ 40 NVStättVO](#) sind:

**1. Bühne/
Studio:**

.....

(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.: Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

2. Halle:

(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.: Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

3. Beleuchtung:

(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.: Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche, [§ 40 Abs. 4 NVStättVO](#)):

.....

(Vorname und Name)

Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung:

(Angaben zur Veranstaltungsart, zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen und technischen Einrichtungen

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben. Der Bühnenaufbau ist zeichnerisch mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehängt, so ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen, Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gefährdungsanalyse

a)	zu gefährlichen szenischen Vorgängen als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse (1) :
----	--

Beschreibung der gefährlichen szenischen Vorgänge:

.....

.....

.....

Unterrichtete Personen:

.....

a)	zu gefährlichen szenischen Vorgängen als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse (1) :
----	--

Schutzmaßnahmen:

.....

.....

Einweisung weiterer Personen vor jeder Probe und Vorstellung:

.....

.....

b) zum Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse [\(2\)](#) :
Geräte, Einrichtungen und Einbauten:

.....

.....

Unterbauen des Schutzvorhangs:

.....

.....

Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:

.....

.....

.....

.....

Leitungsverbindungen:

.....

.....

Sonstiges:

.....

.....

.....

Auflagen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(Dienstsiegel)

(Behörde, Unterschrift)

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Gefährliche szenische Vorgänge sind z.B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder wegen der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, sowie darstellerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerraum.

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z.B. Unterbauen des Schutzvorhangs, Regieeinrichtungen, Vorführgeräte, Scheinwerfer, Kameras, Laseranlagen und Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.